

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Ottendorf-Okrilla 2017

1. Grundsätze

- (1) Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung gibt sich der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf-Okrilla folgende Geschäftsordnung.
- (2) Gilt für den Gemeinderat und die von ihm gebildeten Ausschüsse.
- (3) Die Ortschaftsräte können diese Geschäftsordnung, soweit anwendbar, durch Beschluss übernehmen.

2. Fraktionen

- (1) Gemeinderäte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischen Vereinigungen oder politischen Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderäten bestehen. Dabei kann ein Gemeinderat nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung, den Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) und den Wechsel von Mitgliedern dem Bürgermeister schriftlich mit. Sprecher der Fraktion ist der Vorsitzende bzw. sein Vertreter. Jedes Fraktionsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und sonstige Erklärungen abzugeben.
- (3) In den Beratungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse sitzen die Mitglieder nach ihrer Listen- oder Fraktionszugehörigkeit. Die Sitzordnung wird zur besseren Kommunikation miteinander und unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat zusammenhängend eingeräumt, wobei die einzelnen Sitzplätze durch die Listen bzw. Fraktionen zugewiesen werden. Der Bürgermeister kann auf Antrag und aus wichtigem Grund einzelnen Gemeinderäten einen Sitzplatz zuweisen.

3. Beteiligung sachkundiger Einwohner, Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und sachverständige Bürger zur Beratung einzelner Angelegenheiten oder unter Berufung auf Zeit hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Der Gemeinderat kann Sachverständige, betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung von Anträgen oder Vorlagen einladen und zur Darstellung ihrer Auffassung auffordern (Anhörung). An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

4. Sitzungsturnus, Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am 1. Montag im Monat statt. Die Termine dieser und der beschließenden Ausschüsse werden für das folgende Kalenderjahr bis Ende des vorange-

gangenen Jahres in einem Sitzungsplan festgelegt und vom Gemeinderat spätestens in der Dezember-sitzung beschlossen.

- (2) Die Sitzungen des Gemeinderates beginnen im Regelfall um 19:00 Uhr und sollen nicht über 22:00 Uhr ausgeweitet werden.
- (3) § 36 Abs. 2 SächsGemO bleibt von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Unterlagen sind so aufbereitet, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Sachverhalte darstellen. Ist im

Zusammenhang mit der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes der Tagesordnung in

Ausnahmefällen eine Tischvorlage vorgesehen, so ist der Einladung zur Sitzung eine Erklärung beizufügen, die die Notwendigkeit der Tischvorlage begründet. Verhandlungsgegenstände, die unter die Eilbedürftigkeit fallen, bleiben hiervon unberührt.

- (5) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert bzw. wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 4 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Ebenso sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung gemäß Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

6. Pflicht zur Sitzungsteilnahme und zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Des Weiteren haben Ausschussmitglieder im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertretung sicherzustellen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.
- (2) Das Recht der freien Mandatsausübung (§ 35 Abs. 3 SächsGemO) lässt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO, einschließlich der Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, unberührt. Die Gemeinderäte sind daher zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auf diese Pflicht sind sie, insbesondere in Zweifelsfällen, hinzuweisen. Die Geheimhaltung darf nur angeordnet werden, wenn dies im Interesse des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Die Entbindung von der Schweigepflicht darf nur solange verwehrt werden, wie es das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner erfordert. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung zu vermerken.

7. Öffentlichkeit der Sitzungen, Anfragen an den Bürgermeister, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann als Zuhörer Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen. Insbesondere sind ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt. Zuhörer, die hiergegen verstoßen, kann der Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen oder sie entfernen lassen.
- (2) Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung bzw. der Ausschluss der Öffentlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des § 37 SächsGemO. In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder die Rechte und Interessen Dritter eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (4) Die Ortsvorsteher der Ortsteile oder deren Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilnehmen.

- (5) Einwohner oder nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen können dem Bürgermeister bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen an den Bürgermeister“ unterbreiten. Grundsätze für diesen Tagesordnungspunkt sind:
- a) Der Tagesordnungspunkt gehört in der Regel an den Beginn jeder öffentlichen Sitzung.
 - b) Jeder Frageberechtigte darf nicht mehr als zwei Angelegenheiten vorbringen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung. Kann er zu einer Frage nicht sofort Stellung nehmen, erfolgt die Stellungnahme schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist, welche grundsätzlich maximal vier Wochen beträgt. In diesem Fall informiert er die Gemeinderäte in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung inhaltlich über die Beantwortung der Sache öffentlich. Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen des § 37 SächsGemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- (6) Bild- und Tonaufzeichnungen jeglicher Art von Sitzungen, Teilen von Sitzungen oder einzelnen Redebeiträgen durch Dritte sind nicht gestattet. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gemeinderäte hat Vorrang vor der Pressefreiheit. Der Vorsitzende kann verlangen, dass entsprechende Geräte außer Betrieb gesetzt und so aufbewahrt werden, dass jede, auch versehentliche Aufzeichnung ausgeschlossen wird. Der Vorsitzende kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn alle Gemeinderäte zustimmen.

8. Information des Bürgermeisters

Zu Beginn jeder Gemeinderatssitzung informiert der Bürgermeister vor dem Tagesordnungspunkt „Anfragen an den Bürgermeister“ die Gemeinderäte in öffentlicher Sitzung über den aktuellen Stand umzusetzender Beschlüsse, offener Anträge nach § 36 SächsGemO, diverser Anfragen von Gemeinderäten, Interessenvertretern und Bürgern.

9. Anfragen

- (1) Jeder Gemeinderat und Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen in allen Angelegenheiten der Gemeinde oder ihrer Verwaltung stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind am Ende der Tagesordnung unter Punkt „Informationen und Anfragen an die Verwaltung“ zulässig.
- (2) Mündliche Anfragen der Gemeinderäte in der Sitzung sind sofort zu beantworten bzw. wenn dies aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, innerhalb der nächsten 14 Tage. Gleiches gilt für schriftliche Anfragen der Gemeinderäte. Schriftliche Antworten auf Anfragen sind allen Gemeinderäten und Ortsvorstehern zur Verfügung zu stellen.

- (3) Für Anfragen und Antworten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die nach § 37 SächsGemO die Öffentlichkeit auszuschließen ist, muss eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form gewahrt werden.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie sich nicht auf Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung beziehen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der vergangenen 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

10. Vorsitz, Tagesordnung, Anträge, Redeordnung

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf und legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest. Er bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Letzteres gilt nicht für Anträge nach §§ 36 oder 67 SächsGemO.

- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (5) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen zu stellen. Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den

Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgaben-erhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Auf-bringung der erforderlichen Mittel enthalten.

- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und ein Be-schluss zu fassen. Über einen solchen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (7) Den Vortrag hat der Bürgermeister. Er kann den Vortrag einem anderen Gemeinderat, einem Gemein-debediensteten oder anderen Personen (z. B. Sachverständigen) übertragen. Der Bürgermeister kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er, Gemeindebedienstete zu Sachverständigenauskünften hin-zuziehen.
- (8) Der Bürgermeister eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wurde.
- (9) Den Ortsvorstehern der Ortsteile oder deren Stellvertretern steht bei Beratungsgegenständen, die ihren Ortsteil betreffen, das gleiche Rederecht zu wie den Gemeinderäten.
- (10) Den Amtsleitern der Gemeindeverwaltung kann auf Verlangen das Wort in Angelegenheiten ihrer Sachgebiete erteilt werden. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Ge-schäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen. Kurze Zwischenfragen an den Redner sind mit dessen Zustimmung und der des Bürgermeisters zulässig.
- (11) Der Bürgermeister kann dem Vortragenden, den Amtsleitern der Gemeindeverwaltung oder zugezo-genen sachkundigen Bürgern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen und sie zur Stellung-nahme auffordern. Ein Redner darf nur vom Bürgermeister und nur zur Wahrnehmung seiner Befug-nisse unterbrochen werden. Der Bürgermeister kann den Redner zur Sache verweisen und zur Ord-nung rufen.
- (12) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsge-genstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge un-terbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsord-nungsantrag zu sprechen.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen;
- b) der Schlussantrag;
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen;
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in der gleichen Sitzung erneut zu beraten;

- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen;
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen;
 - g) der Antrag, eine namentliche oder geheime Abstimmung vorzunehmen;
 - h) der Antrag, einen Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung weiter zu behandeln;
 - i) der Antrag auf eine zeitlich begrenzte Sitzungsunterbrechung zum Zwecke von Abstimmungen;
 - j) der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes;
 - k) der Antrag auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - l) der Antrag Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (13) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (14) Zu einer persönlichen Erklärung erhält das Wort:
- a) jeder Gemeinderat, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
- (15) Der Bürgermeister soll die Beschlüsse des Gemeinderates innerhalb von 4 Wochen vollziehen.

11. Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestimmt. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (2) Inhalte der Niederschriften sind die wesentlichen Aussagen der geführten Diskussionen unter Nennung der jeweiligen Diskussionsbeteiligten, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.
- (3) Der Ablauf der Gemeinderatssitzungen und der beschließenden Ausschüsse wird zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift auf einem elektronischen Tonträger gespeichert. Die Aufnahmen sind sicher vor fremden Zugriff aufzubewahren. Der Tonträger darf nur durch den Schriftführer zur

Anfertigung der Niederschrift verwendet werden. Nach Bestätigung der Niederschrift ist die jeweils gespeicherte Ton-Datei spätestens nach drei Kalendermonaten zu löschen.

- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderats innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Maßgeblich ist die rechtzeitige Absendung. Einsprüche gegenüber der Niederschrift sind spätestens nach sieben Kalendertagen nach der Kenntnisgabe gegenüber dem Bürgermeister geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat bei strittigen Fällen. Die Einwendungen und die Entscheidungen sind zu protokollieren.

Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen liegt für die Gemeinderäte zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung und zur nächsten Sitzung aus.

- (5) Alle Niederschriften sind vom Bürgermeister, dem Schriftführer und zwei Gemeinderäten zu unterzeichnen.
- (6) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden nach der Unterzeichnung im Internet unter www.ottendorf-okrilla.de der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (7) Für alle Termine von Arbeitsgruppen, Projektgruppen und sonstigen offiziellen Treffen sind durch den jeweiligen Leiter Ergebnisprotokolle zu fertigen.

12. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Jedem Mitglied des Gemeinderates und den Ortsvorstehern der Ortsteile ist eine aktuelle Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 23.08.2010, Beschluss GR 055/2010 außer Kraft.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 09.01.2017

Langwald
Bürgermeister

Dienstsiegel

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt:

Erscheinungsdatum:

Langwald
Bürgermeister

Dienstsiegel

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

durch Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt: